



Anmerkung zu:	OLG Oldenburg (Oldenburg) 5. Zivilsenat, Urteil vom 21.01.2015 - 5 U 103/14	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Norm:	§ 188 VVG
Erscheinungsdatum:	14.04.2015	Fundstelle:	jurisPR-VersR 4/2015 Anm. 5
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervorschlag:	Jacob, jurisPR-VersR 4/2015 Anm. 5 

Der "richtige" Zeitpunkt zur Bemessung der Invalidität in der privaten Unfallversicherung

Leitsatz

Leistet der Unfallversicherer innerhalb der Dreijahresfrist der Ziff. 9.4. AUB 2003 nur Vorschusszahlungen und setzt er die Invalidität erstmals nach Ablauf der Dreijahresfrist endgültig fest, ist für die Bemessung der Invalidität und ihre gerichtliche Überprüfung der Gesundheitszustand bei Ablauf der Dreijahresfrist maßgeblich.

A. Problemstellung

Mit Ausnahme unverrückbar feststehender Gesundheitseinschränkungen (z.B. Beinamputation, Querschnittslähmung) können sich unfallbedingte Funktionseinschränkungen im Laufe der Zeit verändern, sei es zum Positiven wie im Falle einer erfolgreich durchgeführten Operation, oder auch zum Negativen etwa aufgrund eines Behandlungsfehlers. Vor diesem Hintergrund kommt der Frage nach dem „richtigen“ Zeitpunkt für die Bemessung des Invaliditätsgrads maßgebliche Bedeutung zu.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien stritten um eine Rückforderung von Vorschussleistungen, welche der klagende Versicherer im Rahmen einer privaten Unfallversicherung aufgrund eines Unfalls vom 28.04.2007 erbrachte. Die Klägerin leistete an den Beklagten insgesamt Vorschusszahlungen i.H.v. 86.719,50 Euro, und zwar auf der Grundlage von 1/10 Beinwert links, 1/3 Handwert Rechts sowie 2/7 Armwert links, und damit nach einem Gesamtinvaliditätsgrad von 52,53%. Nach weiteren, zuletzt am 14.06.2010 erfolgten Untersuchungen setzte die Klägerin den unfallbedingten Invaliditätsgrad mit Schreiben vom 22.07.2010 endgültig auf 43,5% unter Berücksichtigung von 3/10 linker Armwert und 3/10 rechter Handwert fest und forderte vom Beklagten überbezahlte Vorschüsse i.H.v. 21.690,50 Euro zurück.

Das Landgericht hatte Beweis erhoben durch Einholung von medizinischen Gutachten, und zwar bezogen auf den Stichtag 28.04.2010 (drei Jahre nach dem Unfallzeitpunkt). Diesen Zeitpunkt hatte das Landgericht für maßgeblich erachtet, weil es sich bei der Abrechnung der Klägerin vom 22.07.2010 um eine Neubemessung gehandelt habe, sodass auf den Gesundheitszustand des Beklagten zum Ende der Dreijahresfrist abzustellen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe ein Invaliditätsgrad vorgelegen, der 4/10 Handwert links und 3/10 Handwert rechts entspreche. Insgesamt bestünde daher ein Invaliditätsgrad von 45,5%, sodass eine Überzahlung von 18.469,50 Euro vorliege.

Die durch den Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das OLG Oldenburg (Oldenburg) zurückgewiesen. Zwar habe es sich vorliegend nicht um einen Streit über eine Neubemessung, sondern über die Erstbemessung der Invalidität gehandelt. Ungeachtet dessen habe das Landgericht zutreffend auf den Zeitpunkt von drei Jahren nach dem Unfall abgestellt. Dieser stelle nämlich unter Berücksichtigung von § 188 VVG, Ziff. 9.4 AUB eine Höchstfrist dar, die im Interesse beider Parteien verhindere, dass für eine abschließende Feststellung der Invalidität zeitlich unbeschränkt gesundheitliche Veränderungen Berücksichtigung finden. Demgegenüber sei nicht der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich, da der Versicherer es andernfalls in der Hand hätte, gesundheitliche Veränderungen, die ansonsten wegen der 3-Jahresfrist bei einer Neubemessung nicht mehr berücksichtigungsfähig wären, zur Grundlage der Erstbemessung des Invaliditätsgrads zu machen. Unmaßgeblich sei auch der Gesundheits- und Prognosezustand im Zeitpunkt des Ablaufs der Invaliditätseintrittsfrist nach Ziff. 2.1.1.1 AUB (üblicherweise ein Jahr nach dem Unfall, hier 18 Monate), da diese Anspruchsvoraussetzung lediglich

festlege, zu welchem Zeitpunkt eine Invalidität eingetreten sein muss, indes keine Aussage zum Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung treffe.

C. Kontext der Entscheidung

Weder das VVG noch die AUB geben einen bestimmten Zeitpunkt vor, zu welchem das Maß der unfallbedingten Invalidität zu bemessen ist. In Anlehnung an die Jahresfrist der Ziff. 2.1.1.1 AUB, wonach die Invalidität binnen eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein muss, stellt die h.M. darauf ab, welcher Invaliditätsgrad zu diesem Zeitpunkt vorlag (BGH, Urt. v. 04.05.1994 - IV ZR 192/93 - VersR 1994, 971; OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.11.2008 - 5 U 216/08 - VersR 2009, 976; Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, 2. Aufl. 2010, § 8 Rn. 134; Marlow/Tschersich, RuS 2011, 453, 455).

Allerdings erfolgen die Begutachtung sowie die anschließende Regulierung des Versicherers regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt. In diesen Fällen wird bei wechselseitiger Akzeptanz durch die Parteien von einer konkludenten Vereinbarung eines abweichenden Bewertungsstichtags ausgegangen, nämlich der der medizinischen Untersuchung (BGH, Urt. v. 04.05.1994 - IV ZR 192/93 - VersR 1994, 971) bzw. der anschließenden Regulierungserklärung des Versicherers (OLG Hamm, Urt. v. 07.02.2001 - 20 U 117/00 - VersR 2001, 1549). Strengt allerdings der Versicherungsnehmer vor Ablauf der 3-Jahresfrist einen Rechtsstreit an, ist nach h.M. für die Invaliditätsbemessung der im Zuge des Rechtsstreits zuletzt innerhalb dieser Frist festgestellte Gesundheitszustand maßgeblich. Denn in diesem Fall gingen die Prozessbeteiligten typischerweise davon aus, dass der Streit insgesamt in dem laufenden Rechtsstreit ausgetragen werde einschließlich etwaiger weiterer Invaliditätsfeststellungen, wobei diese im Hinblick auf die Regelungen für die Neubemessung der Invalidität (§ 188 VVG, Nr. 9.4 AUB) bis zu drei Jahren nach dem Unfall berücksichtigt werden können (BGH, Urt. v. 04.05.1994 - IV ZR 192/93 - VersR 1994, 971; weitere Nachweise vgl. Jacob, VersR 2014, 291, 292 Fn. 9).

Dem hat sich vorliegend auch das OLG Oldenburg (Oldenburg) angeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass seiner Auffassung nach weder auf die – sich nach den Musterbedingungen auf ein Jahr nach dem Unfall belaufende – Frist gem. Ziff. 2.1.1.1 AUB, innerhalb derer die Invalidität eingetreten sein muss, noch auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, soweit dieser später als drei Jahre nach dem Unfall liegt, abgestellt werden könne.

In beiden Punkten verdient diese Rechtsauffassung uneingeschränkte Zustimmung. Ziff. 2.1.1.1 AUB bestimmt lediglich, dass die Invalidität innerhalb einer bestimmten Frist eingetreten sein muss; eine Aussage zum Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung trifft diese Regelung nicht. Auch zeigt die Praxis, dass eine Bemessung des Invaliditätsgrads zu einem derart frühen Zeitpunkt häufig noch gar nicht möglich ist, weil sich die Auswirkungen der Unfallfolgen auf die Leistungsfähigkeit noch nicht hinreichend manifestiert haben. Andererseits kann nicht auf einen späteren Zeitpunkt als der für die Neubemessung maßgebliche – drei Jahre nach dem Unfall – abgestellt werden. Andernfalls würde es für die Frage des für die Erstbemessung der Invalidität heranzuziehenden Zeitpunkts auf den ungewissen und letztlich nicht mehr kalkulierbaren Umstand ankommen, über welchen Zeitraum sich ein Rechtsstreit hinzieht. Trotz der von § 188 VVG, Nr. 9.4 AUB gezogenen Schranke des drei Jahre nach dem Unfall vorherrschenden Invaliditätsgrads hätten es die Streitparteien in der Hand, durch eine späte Anrufung des Gerichts, eine Verzögerung des Rechtsstreits oder mithilfe der Einlegung eines Rechtsmittels den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hinauszuzögern und auf diese Weise zwischenzeitliche, mitunter erst Jahre nach Ablauf der 3-Jahresfrist eintretende Gesundheitsänderungen zur Grundlage der Invaliditätsbemessung zu machen.

Nicht gefolgt werden kann dem Oberlandesgericht allerdings bei seinem nächsten Argumentationsschritt, bei welchem es gleichsam im Wege eines Ausschlussverfahrens zu dem Schluss gelangt, dass bei Unmaßgeblichkeit von Invaliditätseintrittsfrist einerseits und nach Ablauf von drei Jahren eintretenden Umständen andererseits das richtige Ergebnis allein die 3-Jahresfrist des Neubemessungsrechts sein könne. Dabei übersieht es nämlich, dass noch ein weiterer Zeitpunkt für die Invaliditätsbemessung in Betracht kommt, und zwar derjenige, zu welchem sich die Unfallfolgen derart manifestiert haben, dass eine Invaliditätsbemessung erstmals möglich ist. In diesem Sinne besagt die Fälligkeitsregelung in Ziff. 9.1 AUB, dass der Versicherer zur Regulierung verpflichtet ist, sobald die dort genannten Nachweise vorliegen, wozu insbesondere die Feststellung des weitgehenden Abschlusses des Heilverfahrens mit der Möglichkeit einer Invaliditätsbemessung zählt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Versicherer in die Regulierung des angemeldeten Leistungsfalls einzutreten, wozu insbesondere die Beauftragung eines Gutachters zur Feststellung des Invaliditätsgrads zählt. Maßgeblich für die Bemessung der Invalidität ist damit der Zeitpunkt, zu welchem der weitgehende Abschluss des Heilverfahrens erstmals eine zuverlässige Invaliditätsfeststellung zulässt (Jacob, AUB 2010, 1. Aufl. 2013, Nr. 2.1, Rn. 64; Jacob, VersR 2014, 291).

D. Auswirkungen für die Praxis

Im Hinblick auf die höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage des maßgeblichen Zeitpunkts der Invaliditätsbemessung hat das Oberlandesgericht die Revision zugelassen. Sollte diese durchgeführt werden, wird man auf eine Entscheidung des BGH gespannt sein dürfen.

© juris GmbH